

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0224/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2015	Vorberatung
Rat der Stadt	15.12.2015	Entscheidung

### Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

#### Erläuterung:

Die derzeit in der Stadt Radevormwald geltende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer diskriminiert mit den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Regelungen die Ehe, da nicht verheiratete, aber als Lebenspartner eingetragene Gemeinschaften besser gestellt werden als Ehepartner. Dies kommt vor allem bei der Tatsache zum Ausdruck, dass es eingetragenen Lebenspartnern melderechtlich erlaubt ist, jeweils einen Hauptwohnsitz an unterschiedlichen Wohnorten anzumelden. Dieses Recht steht Ehepartnern nicht zu.

Die Verwaltung wurde im Verwaltungsstreitverfahren vor dem VG Köln auf diesen Mangel in der Zweitwohnungssteuersatzung aufmerksam gemacht. Der Mangel hatte allerdings keinen Einfluss auf das laufende Verfahren.

Die Änderung in § 2 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass in Ferienparks aufgestellte Mobilheime oftmals nicht mehr mobil sind.

Satzung vom

über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.04.2002, BGBl. I, S. 1.342) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.

Auch keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und
- d) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.

#### Artikel 2

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, - selbst wenn diese aufgrund baulicher Veränderungen nicht mehr mobil verwendet werden können - die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

#### Artikel 3

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
Dez. I		BM

<b>Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 2 Steuergegenstand</b>	<b>§ 2 Steuergegenstand</b>
<p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.04.2002, BGBl. I, S. 1.342) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich dieser überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u. a. Dies gilt entsprechend für nicht dauernd getrennt lebende Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Kind bzw. mehreren Kindern. Auch keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,</p> <p>c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und</p>	<p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.04.2002, BGBl. I, S. 1.342) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.</p> <p>Auch keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,</p> <p>c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und</p>

<p>Menschen dienen und</p> <p>d) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.</p> <p>Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.</p> <p>(3) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.</p>	<p>d) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.</p> <p>(3) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, - selbst wenn diese aufgrund baulicher Veränderungen nicht mehr mobil verwendet werden können - die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.</p>
--	---